



orka Newsletter | Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht

Änderung des ProdSG zum 19. Februar 2026

Am 5. Februar 2026 wurde das Gesetz zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und weiterer produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I Nr. 29). Das geänderte ProdSG tritt am 19. Februar 2026 in Kraft. Es dient der Durchführung der EU-Produktsicherheitsverordnung (VO (EU) 2023/988 – **GPSR**), die seit 13. Dezember 2024 europaweit gilt. Kernstück des geänderten ProdSG ist dabei die Vorgabe der **deutschen Sprache** in Bezug Produktinformationen, die in der GPSR vorgesehen sind, sowie die Erweiterung der **Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände** um Verstöße gegen die GPSR. Damit wird die GPSR in Deutschland „scharf geschaltet“. Ab dem 19. Februar 2026 gilt: Wer die Vorgaben der GPSR nicht erfüllt, muss mit aufsichts-

behördlichen Maßnahmen und Bußgeldern rechnen.

Nachfolgend geben wir einen Überblick über den Anlass und die wesentlichen Änderungen im ProdSG.

Anlass der Änderung

Das bisherige ProdSG stammte aus dem Jahr 2021. Es diente unter anderem der Umsetzung der alten Produktsicherheitsrichtlinie (RL 2001/95/EG – **RAPS**) in nationales Recht. Die RAPS wurde allerdings zum 13. Dezember 2024 durch die GPSR abgelöst. Als Verordnung muss die GPSR nicht in nationales Recht umgesetzt werden, sondern gilt als europäisches Gesetz

unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Allerdings bedarf es einiger ergänzender Durchführungsvorschriften, um die GPSR anwenden und auch durchsetzen zu können. Es ist Aufgabe der EU-Mitgliedstaaten entsprechende Regelungen in ihr jeweiliges nationales Recht zu integrieren. In Deutschland wird hierzu das bestehende ProdSG zum 19. Februar 2026 geändert. Es wird dabei zum einen um diejenigen Regelungen bereinigt, die der Umsetzung der nunmehr aufgehobenen RAPS dienten und zum anderen um notwendige Vorschriften zur Durchführung bzw. Ergänzung der GPSR erweitert (BT Drs. 21/2511, S. 23).

Anwendungsbereich des geänderten ProdSG

Das ProdSG dient weiterhin der Umsetzung der nunmehr in § 1 Abs. 1 ProdSG explizit aufgeführten europäischen Richtlinien, die das Inverkehrbringen, Ausstellen oder erstmalige Verwenden von Aerosolpackungen, Aufzügen, elektrischen Betriebsmitteln, Druckbehältern, Druckgeräten, Explosionsschutzprodukten, Maschinen, Spielzeugen, Sportbooten und Wassermotorrädern sowie die Vorgaben für umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehnen Geräten und Maschinen im Sinne der jeweiligen europäischen Richtlinie regeln.

Hinzu tritt nunmehr die Durchführung der GPSR (§ 1 Abs. 2 ProdSG).

Darüber hinaus wird klargestellt, dass das ProdSG auch auf Produkte Anwendung findet, die weder der GPSR noch einem spezifischen, produktsicherheitsrechtlichen EU-Rechtsakt unterliegen (§ 1 Abs. 3 ProdSG). Damit bleibt das ProdSG weiterhin das „Auffanggesetz“ für sog. nicht harmonisierte Produkte.



Wesentliche Änderungen

Im Kern geht es bei der Änderung des ProdSG darum, die rechtliche Grundlage für eine konsequente und effektive Durchsetzung der GPSR in Deutschland zu schaffen. Hierzu werden Sprachvorgaben konkretisiert, die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden ausgeweitet und neue Bußgeld- und Straftatbestände eingeführt.

Vorgabe der deutschen Sprache

Eine wichtige Durchführungsvorschrift zur GPSR findet sich im neuen § 6 ProdSG. Danach sind die nach der GPSR notwendigen **Informationen zu einem Produkt** – konkret: (Betriebs-)Anweisungen, Sicherheitsinformationen, Warnhinweise und sonstige Informationen – **in deutscher Sprache** abzufassen. Diese Vorgabe ist deshalb wichtig, weil die GPSR den Mitgliedstaaten die Festlegung der Sprache überlässt, in der derartige Informationen zu fassen sind. Wenn die GPSR vorgibt, dass näher definierte Informationen in einer Sprache zu fassen sind, „*die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereit gestellt wird*“ (vgl. Art. 9 Abs. 7 S. 1, Art. 11 Abs. 4, Art. 19 lit. d, Art. 21 S. 2 und Art. 22 Abs. 9 lit. d GPSR), ist hiermit für den deutschen Markt gem. § 6 ProdSG somit die Verwendung der



deutschen Sprache gemeint. Für Produkte, die ausschließlich für den Export bestimmt sind, gilt die deutsche Sprachvorgabe hingegen nicht (BT Drs. 21/2511, S. 28).

Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden (MÜB)

Mit der Änderung des § 25 ProdSG werden die Befugnisse der deutschen MÜB ausgeweitet:

Zum einen können die MÜB gegen **Anbieter von Online-Marktplätzen** vorgehen, die gefährliche Produkte auf ihrem Markt- platz anbieten, indem sie diese anweisen, Inhalte von ihren Online-Schnittstellen zu entfernen, den Zugang zu diesen Inhalten zu sperren oder ausdrückliche Warnhin- weise anzuzeigen (§ 25 Abs. 3 ProdSG). Bisher war dies nur bei einem ernsten Ri- siko möglich (vgl. Art. 14 Abs. 4 lit. k Marktüberwachungs-VO (EU) 2019/1020 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 1 MÜG).

Zum anderen ist es den MÜB nunmehr auch möglich gegen **Aussteller** vorzuge- hen, die (noch) nicht rechtskonforme Pro- dukte nicht entsprechend kennzeichnen. Ihnen können die MÜB die Ausstellung entsprechender Produkte untersagen (§ 25 Abs. 6 Nr. 3 ProdSG).

Erweiterung der Bußgeld- und Strafvorschriften

Die praktisch bedeutendste Änderung be- trifft die Erweiterung der §§ 28 bis 30 ProdSG um Tatbestände zur Sanktioni- rung von Verstößen gegen die GPSR. Die GPSR selbst enthält keine Sanktionsvor- schriften, sondern überträgt den Mitglied- staaten die Aufgabe, ein entsprechendes Sanktionsregime zu schaffen (Art. 44 GPSR). Deutschland kommt diesem Reg- lungenauftrag mit der Änderung von §§ 28 ff. ProdSG nach.

a) Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände:

Der neue § 28 Abs. 2 ProdSG stuft 32 Zuwi- derhandlungen gegen die GPSR als Ordnungswidrigkeiten ein. Erfasst sind dabei zum einen die wesentlichen **Pflichten der Wirtschaftsakteure** (Hersteller, Bevoll- mächtigte, Einführer, Händler und verant- wortliche Personen) aus den Art. 9-16 GPSR, die wie folgt geclustert werden kön- nen:

- Dokumentations- und Aufbewah- rungspflichten
- Kennzeichnungspflichten
- Informations-, Unterrichtungs- und Meldepflichten
- Pflichten zur Ergreifung/Sicherstel- lung von Korrekturmaßnahmen bei Produktgefahren
- Nachweispflichten
- Vertriebsverbote

Zum anderen sind auch Verstöße der **An- bieter von Online-Marktplätzen** gegen

einige ihrer Pflichten aus Art. 22 GPSR aufgenommen worden.

Verstöße gegen die GPSR werden im Regelfall mit einer Geldbuße bis zu **10.000 EUR** geahndet. Nur Herstellern und Einführern, die erforderliche Korrekturmaßnahmen in Bezug auf gefährliche Produkte nicht oder nicht ordnungsgemäß ergreifen bzw. nicht sicherstellen, dass diese ergriffen werden, droht sogar ein Bußgeld von bis zu **100.000 EUR**. Hervorzuheben ist dabei, dass nicht jeder Verstoß pauschal mit 10.000 EUR bzw. 100.000 EUR geahndet wird. Vielmehr handelt es sich die möglichen Maximalbeträge je Verstoß.

b) Neuer Straftatbestand:

§ 29 ProdSG wird um zwei neue Straftatbestände mit Bezug zur GPSR erweitert:

- **Hersteller**, die erforderliche Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung von Produktgefahren nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreifen sowie
- **Einführer**, die nicht sicherstellen, dass eine Korrekturmaßnahme ergriffen wird,

können sich sogar strafbar machen, vorausgesetzt es handelt sich um einen vorsätzlichen Pflichtverstoß, der entweder beharrlich wiederholt oder hierdurch Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden. Derartige Verstöße sind Straftaten, die mit einer **Geldbuße oder** bis zu einem Jahr **Freiheitsstrafe** geahndet werden können.



c) Sonderregelung bzgl. geändertem Unionsrecht:

Schließlich ermöglicht der neu eingeführte § 30 Abs. 1 ProdSG die Ahndung von Verstößen für einen Übergangszeitraum, wenn sich das einschlägige Unionsrecht nach der Tat ändert.

Verstöße gegen die GPSR können ab dem 19. Februar 2026 von den zuständigen MÜB somit sanktioniert werden. Hinzu kommen die aufsichtsbehördlichen Anordnungsbefugnisse nach dem Marktüberwachungsgesetz (MüG). Beides zusammen dürfte den „Druck“ für die Adressaten der GPSR deutlich erhöhen.

Sonstige Änderungen

Die weiteren Änderungen im ProdSG sind weniger weitreichend und betreffen:

- **Begriffsbestimmungen** (§ 2 ProdSG)
 - Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Nummerierung sowie eine inhaltliche Anpassung an die Begriffsbestimmungen der GPSR. Dabei entfällt der Begriff des Fulfilment-Dienstleisters, weil das ProdSG zu diesem keine Regelung mehr enthält (BT Drs. 21/2511, S. 27).

- **Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung** von Produkten auf dem Markt (§ 3 ProdSG ProdSG) – Mit § 3 Abs. 5 S. 1 wurde das ProdSG um eine Regelung zum **Ausstellen** (noch) nicht rechtskonformer Verbraucherprodukte ergänzt, weil die GPSR hierzu keine Regelung enthält (Regelungslücke).
- **GS-Zeichen** (§§ 20 ff. ProdSG) – Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des GS-Zeichens werden um näher aufgeführte Verordnungen über Gasgeräte, PSA, Verbraucherprodukte bzw. Maschinen erweitert (§ 20 Abs. 3 ProdSG). Darüber hinaus werden die rechtlichen Vorgaben für die Stellen zur Vergabe von GS-Zeichen ergänzt (§§ 21 – 23 ProdSG). Schließlich wird klargestellt, dass das Verwenden oder Werben mit dem GS-Zeichen nicht erlaubt ist, wenn kein GS-Zeichen zuerkannt oder seine Frist abgelaufen ist (§ 20 Abs. 2 S. 2 ProdSG).

29 ProdSG auseinanderzusetzen. Compliance- und Prüfprozesse sollten überprüft und – falls erforderlich – an die neuen Anforderungen angepasst werden, um Haftrungsrisiken zu vermeiden.

Die übrigen Änderungen im ProdSG dienen der Klarstellung oder sind redaktioneller Art.

Schließlich werden mit dem Änderungsgesetz auch notwendige Folgeanpassungen u.a. am Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFBG), Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und am Digitale-Dienstes-Gesetz (DDG) vorgenommen.

Fazit

Wir empfehlen, Wirtschaftsakteuren und Anbietern von Online-Marktplätzen die Änderung des ProdSG zum Anlass zu nehmen, sich die Regelungen der GPSR noch einmal vor Augen zu führen und sich darüber hinaus mit den neuen Ordnungswidrigkeiten und Straftatbeständen in §§ 28,

Ihre Ansprechpartner



Maria Najdenova
Salary Partnerin

T +49 211 60035-202
maria.najdenova@orka.law



Marieke Schwarz
Salary Partnerin
T +49 211 60035-422
marieke.schwarz@orka.law



Mandy Beck, LL.M. (Bristol)
Senior Associate

T +49 211 60035-253
mandy.beck@orka.law



Nicola Lübke, LL.M. (London)
Associate

T +49 211 60035-204
nicola.luebke@orka.law

One Team.
One Goal.